



## Niederschrift über die 55. Sitzung des Marktgemeinderates am 30.04.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.*

*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- Erweiterung der Tagesordnung
- Änderung der Tagesordnung
- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 26.03.2025
- 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Terminverschiebung der nächsten Marktgemeinderatssitzung
- 3.2 RotKreuzShop in Markt Indersdorf zieht in neue Räume
- 3.3 Ausschreibung der Verleihung des Integrationspreises 2025
- 3.4 Ausstellung "Arbeitswelten - Geschichte(n) über Handwerk und Gewerbe" im Augustiner Chorherren Museum vom 09. 05. - 14.09.2025
- 3.5 Ehrenbürgerin des Marktes Markt Indersdorf verstorben
- 4 Erhöhung der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft des Zweckverbandes Kinder und Jugendarbeit Haimhausen
- 5 Zuschussantrag des TSV Indersdorf 1907 e.V. zu den Reparatur- und Sanierungskosten nach den Hochwasserschäden 2024
- 6 Zuschussantrag des TSV Indersdorf zu Hallengebühren
- 7 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach
- 8 Neubau Brücke über den Rothbach zwischen Niederroth und Sigmertshausen; Vereinbarung mit Gemeinde Röhrmoos

- 9 Künftige örtliche Bauvorschriften des Marktes Markt Indersdorf;  
Gesetzesänderung durch das Erste und Zweite Modernisierungsgesetzes vom Bayerischen Landtag;

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

### **TOP Erweiterung der Tagesordnung**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt:

- TOP 8 Neubau Brücke über den Rothbach zwischen Niederroth und Sigmertshausen;  
Vereinbarung mit Gemeinde Röhrmoos

Hierbei handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit der gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom Marktgemeinderat zugestimmt werden muss.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu:

- TOP 8 Neubau Brücke über den Rothbach zwischen Niederroth und  
Sigmertshausen;  
Vereinbarung mit Gemeinde Röhrmoos

**Abstimmungsergebnis:** 21 : 0

### **TOP Änderung der Tagesordnung**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende schlägt vor, über den TOP 13 „Künftige örtliche Bauvorschriften des Marktes Markt Indersdorf; Gesetzesänderung durch das Erste und Zweite Modernisierungsgesetzes vom Bayerischen Landtag;“ im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten und Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Änderung der Tagesordnung zu.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**TOP 1 Bürgerfragestunde**

Sach- und Rechtslage:

Kein Anfall

**TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 26.03.2025**

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**TOP 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

**Sitzung vom 26.03.2025**

**TOP 16 Vergaben;  
Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagements**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den Vorsitzenden zur Beauftragung des Ingenieurbüros WipflerPLAN Planungsgesellschaft, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm.

**TOP 16.1 Generalunternehmer für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eichhofen**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte einer Beauftragung der Firma Irrenhauser und Seitz zum Angebotspreis von 589.050,00 € zu.

### **TOP 3.1 Terminverschiebung der nächsten Marktgemeinderatssitzung**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die 56. Sitzung des Marktgemeinderates am Dienstag, den 20.05.2025 anstelle des 21.05.2025 stattfinden wird.

### **TOP 3.2 RotKreuzShop in Markt Indersdorf zieht in neue Räume**

#### Sach- und Rechtslage:

Der RotKreuzShop in Markt Indersdorf eröffnet am 07. April 2025 die neuen Räume im Herzen von Markt Indersdorf.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich mächtig ins Zeug gelegt, um die neuen Räume im Holdenriedanwesen am Marktplatz, im ehemaligen Sportgeschäft am Marktplatz 12, noch vor Ostern eröffnen zu können.

Mit vereinten Kräften wurden die Renovierungsarbeiten durchgeführt und die Einrichtung zusammengestellt. Fein säuberlich hängen nun die Kleidungsstücke an den Stangen, stapeln sich in Regalen und auf Präsentationsflächen. Der große Fleiß aller Beteiligten ist ein guter Anlass, um den vielen Helfern zu danken und ihren Einsatz zu loben. Dank dieses großartigen Engagements kann die Erfolgsgeschichte des Kleiderladens im neuen Glanz weitergehen.



Auch der Erster Bürgermeister Franz Obesser freute sich über den Umzug am Marktplatz, um weiterhin Bürgerinnen und Bürger eine Einkaufsmöglichkeit am Marktplatz zu bieten. Mit dem Secondhand-Laden, setzt man ein Zeichen zur Nachhaltigkeit und gegen die Wegwerfgesellschaft.

Die BRK-Kleiderläden sind, auch dank der Spendenfreudigkeit der Bürgerinnen und Bürger, über die Jahre kontinuierlich gewachsen.



Bild von links:

BRK Stellv. Schatzmeister Jörg Westermair, BRK Kreisgeschäftsführer Dennis Behrendt, Erster Bürgermeister Franz Obesser, BRK 1. Stellv. Vorsitzende Angelika Gumowski, BRK Vorsitzender MdL Bernhard Seidenath, Leiter der RotKreuzShops des BRK Günther Wolf, Shopleiterin Cornelia Fahrenholz und BRK Abteilungsleiter Bildung, Ehrenamt & Soziales Max Frisch

### **TOP 3.3 Ausschreibung der Verleihung des Integrationspreises 2025**

#### Sach- und Rechtslage:

Die Regierung von Oberbayern schreibt den 17. Integrationspreis für Oberbayern aus. Der Preis ist mit 6.000 € dotiert; er kann auch auf mehrere Preisträger/innen aufgeteilt werden.

Mit dem Preis sollen oberbayerische Initiativen ausgezeichnet werden, die Integration erfolgreich und nachhaltig vorleben und sich insbesondere in den Bereichen:

Wirtschaft, Kultur, Bildung, Sport, Soziales, Gesundheit und Demografie

für ein interkulturelles Miteinander und gegen Antisemitismus und Rassismus einsetzen, auch in interkommunaler Zusammenarbeit.

Verbände, Vereine, Vereinigungen, juristische Personen, Selbsthilfeeinrichtungen und natürliche Personen können sich bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden.

Bewerbungsschluss ist: Freitag, 06. Juni 2025

Bewerbungen können über folgenden Link eingereicht werden:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/88230/88231/leistung/leistung\\_51383/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/88230/88231/leistung/leistung_51383/index.html)

Weitere Informationen sind auf der Gemeinde Homepage [www.markt-indersdorf.de](http://www.markt-indersdorf.de) zu finden.

### **TOP 3.4      Ausstellung "Arbeitswelten - Geschichte(n) über Handwerk und Gewerbe" im Augustiner Chorherren Museum vom 09. 05. - 14.09.2025**

#### Sach- und Rechtslage:

Die Geschichtswerkstatt im Landkreis Dachau präsentiert in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Indersdorf e.V. die Ausstellung.

“...“

*Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahrzehnten tiefgreifend verändert, ganz besonders die Handwerksberufe. Wie sah die Arbeit des Schuhmachers oder der Schneiderin aus, als sie noch auf die Stör gingen? Wie wurde aus dem Handwerk des Webens ein Kunsthandwerk? Und wie veränderte sich der Beruf des Apothekers bis zum Zeitalter des Online-Handels? Kehren die neuen Unverpackt-Läden zur Tradition des Kramerladens zurück? Berufe, die jahrhundertlang den ländlichen Alltag prägten, sind selten geworden oder ganz verschwunden. Manche haben auch neue Formen gefunden.*

*Die Geschichtswerkstatt ist auf Spurensuche gegangen und zeigt in dieser Ausstellung, wie sich Handwerk und Gewerbe verändert haben. Dabei kommen Männer, und auch Frauen, aus diesen Berufen zu Wort. Anhand von erzählter Geschichte wird die Vergangenheit und Gegenwart des Arbeitslebens lebendig.*

...“

Ausstellungseröffnung ist am Freitag, 09. Mai 2025 um 19.00 Uhr im Augustiner Chorherren Museum am Marienplatz 1 in Markt Indersdorf.

Die Ausstellung findet vom 09. Mai 2025 bis 14. September 2025 statt und ist immer sonntags von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

### **TOP 3.5      Ehrenbürgerin des Marktes Markt Indersdorf verstorben**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die älteste Ehrenbürgerin des Marktes Markt Indersdorf, Schwester Borromäa am Ostermontag kurz vor ihrem 101. Geburtstag verstorben ist. Schwester Borromäa war seit Dezember 1999 Ehrenbürgerin des Marktes.

Die Auszeichnung wurde ihr aufgrund ihres Engagements und Schaffens in ihrer Zeit in Indersdorf verliehen. Schwester Borromäa kam 1953 nach Indersdorf. Zu Beginn ihrer Zeit hier war sie als Lehrerin tätig, bis sie von 1973 bis 1993 die Schulleitung der damaligen Mädchenrealschule der Barmherzigen Schwestern innehatte. In dieser Zeit war sie maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Schule in ihrer jetzigen Form als Erzbischöfliche Vinzenz von Paul Real-

schule fortgeführt wird. „Ihrer“ Schule blieb sie auch nach ihrer Leitungsfunktion weiter als Lehrerin treu.

Seit 1995 lebte sie im Altenheim Sankt Michael der Barmherzigen Schwestern in Berg am Laim in München.

Die Beerdigung findet am Freitag, 02.05.2025 um 14.00 Uhr in Unterhaching statt.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden sich, zum Gedenken an Schwester Borromäa von den Plätzen zu erheben.

#### **TOP 4 Erhöhung der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft des Zweckverbandes Kinder und Jugendarbeit Haimhausen**

##### Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der stetig ansteigenden Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen kommt es jährlich zu einem immer höheren Defizit in diesem Bereich. Daher sollten die Gebühren neu festgesetzt werden, zumal diese unter den Gebühren des Franziskuswerkes liegen. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.09.2024.

Derzeitige Gebühren nach der Kostenbeitragsordnung des Zweckverbandes Kinder und Jugendarbeit Haimhausen

(in Klammer: Franziskuswerk, gültig ab 01. September 2024):

Die Elternbeiträge in der **Kinderkrippe** im Kindergarten Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	293,00 €	(313,00 €)
> 4 bis einschl. 5 Stunden	319,00 €	(344,00 €)
> 5 bis einschl. 6 Stunden	345,00 €	(376,00 €)
> 6 bis einschl. 7 Stunden	367,00 €	(407,00 €)
> 7 bis einschl. 8 Stunden	392,00 €	(438,00 €)

Die Elternbeiträge im **Kindergarten sowie im Haus für Kinder** betragen:

> 4 bis einschl. 5 Stunden	192,00 €	(195,00 €)
> 5 bis einschl. 6 Stunden	205,00 €	(215,00 €)
> 6 bis einschl. 7 Stunden	217,00 €	(235,00 €)
> 7 bis einschl. 8 Stunden	230,00 €	(255,00 €)
> 8 bis einschl. 9 Stunden	243,00 €	(275,00 €)
> 9 bis einschl. 10 Stunden	255,00 €	(295,00 €)

Die Elternbeiträge im **Kindergarten sowie im Haus für Kinder** betragen für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

> 4 bis einschl. 5 Stunden	282,00 €	(344,00 €)
> 5 bis einschl. 6 Stunden	307,00 €	(376,00 €)
> 6 bis einschl. 7 Stunden	332,00 €	(407,00 €)
> 7 bis einschl. 8 Stunden	358,00 €	(438,00 €)
> 8 bis einschl. 9 Stunden	383,00 €	(470,00 €)
> 9 bis einschl. 10 Stunden	397,00 €	(501,00 €)

Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge. Ebenso für die Kindertageseinrichtungen des Franziskuswerk Schönbrunn.

Die Anpassung der Elternbeiträge sollte sich an dem Gebührenniveau des zweiten großen Trägers vor Ort, Franziskuswerk Schönbrunn, orientieren.

Empfehlung der Verwaltung:

1. Erhöhung der Elternbeiträge **Kinderkrippe** zum 01.09.2025

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<i>Franziskuswerk</i>
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	293,00 €	<b>313,00 €</b>	313,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	319,00 €	<b>344,00 €</b>	344,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	345,00 €	<b>376,00 €</b>	376,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	367,00 €	<b>407,00 €</b>	407,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	392,00 €	<b>438,00 €</b>	438,00 €

2. Erhöhung der Elternbeiträge **Kindergarten/Haus für Kinder** zum 01.09.2025

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<i>Franziskuswerk</i>
> 4 bis einschl. 5 Stunden	192,00 €	<b>195,00 €</b>	195,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	205,00 €	<b>215,00 €</b>	215,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	217,00 €	<b>235,00 €</b>	235,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	230,00 €	<b>255,00 €</b>	255,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	243,00 €	<b>275,00 €</b>	275,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	255,00 €	<b>295,00 €</b>	295,00 €

3. Erhöhung der Elternbeiträge **Kindergarten/Haus für Kinder** für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01.09.25

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<i>Franziskuswerk</i>
> 4 bis einschl. 5 Stunden	282,00 €	<b>296,00 €</b>	344,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	307,00 €	<b>326,00 €</b>	376,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	332,00 €	<b>356,00 €</b>	407,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	358,00 €	<b>386,00 €</b>	438,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	383,00 €	<b>416,00 €</b>	470,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	397,00 €	<b>446,00 €</b>	501,00 €

4. Erhöhung der Elternbeiträge **Haus für Kinder** für Kinder im Schulkinderbereich zum 01.09.25

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	168,00 €	<b>175,00 €</b>
> 4 bis einschl. 5 Stunden	192,00 €	<b>195,00 €</b>
> 5 bis einschl. 6 Stunden	205,00 €	<b>215,00 €</b>
> 6 bis einschl. 7 Stunden	217,00 €	<b>235,00 €</b>
> 7 bis einschl. 8 Stunden	230,00 €	<b>255,00 €</b>
> 8 bis einschl. 9 Stunden	243,00 €	<b>275,00 €</b>
> 9 bis einschl. 10 Stunden	255,00 €	<b>295,00 €</b>

Bezüglich der Ferienbetreuung soll das kostenlose Angebot für 0 – 14 Tage entfallen

Die neue Einteilung soll sein

- Keine Ferienbetreuung
- 0 – 29 Ferientage

- Ab 30 Ferientage

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Erhöhung der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der oben dargestellten Höhe unter der Trägerschaft des Zweckverbandes Kinder und Jugendarbeit Haimhausen.

Die Erhöhung der Kostenbeiträge soll am 01.09.2025 in Kraft treten.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

### **TOP 5      Zuschussantrag des TSV Indersdorf 1907 e.V. zu den Reparatur- und Sanierungskosten nach den Hochwasserschäden 2024**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit per Email eingegangenem Antrag vom 27.03.2025 (siehe Anhang) beantragt der TSV Indersdorf 1907 e.V. einen Zuschuss für die durch das Hochwasser notwendig gewordene Generalsanierung bzw. Verbesserungen im Hochwasserschutz.

Die Gesamtkosten betragen 298.000 €. Davon sind 17.000 € notwendige Investitionen in die Gastwirtschaft.

Von den verbleibenden 281.000 € wurde der Verein mit 207.500 € vom Freistaat Bayern im Rahmen der Hochwasserhilfe bezuschusst und 15.500 € hat der Verein aus Eigenmitteln aufgewendet – dies ergibt einen noch fehlenden Betrag von 58.000 €.

Der Verein beantragt für die Investition in die Gastwirtschaft (17.000 €) einen Zuschuss in Höhe von 25 % sowie einen Zuschuss in Höhe von 50 % (von 58.000 €) für die abschließenden Maßnahmen der Generalsanierung und Hochwasserschutzverbesserungen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und gewährt dem TSV Indersdorf 1907 e.V. für Investitionen in die Gastwirtschaft einen Zuschuss in Höhe von 25% der Kosten, maximal 4.250,00 €, sowie für Investitionen für die Generalsanierung des Sportheims (mit Hochwasserschutzverbesserungen) einen Zuschuss von 50 % der Kosten maximal 29.000 €.

Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

### **TOP 6      Zuschussantrag des TSV Indersdorf zu Hallengebühren**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit per Email eingegangenem Antrag vom 27.03.2025 (siehe Anhang) beantragt der TSV Indersdorf 1907 e.V. einen Zuschuss zu den Hallengebühren der Turnhalle des Gymnasiums Markt Indersdorf, da der Landkreis die Gebühren für die Benutzung der Landreisturnhallen mit Wirkung zum 01.06.2025 von 13,69 € pro Drittel und Stunde auf 20,00 € erhöht.

Da dies auch andere ortsansässige Vereine betreffen kann schlägt die Verwaltung vor, dass der Markt für das Jahr 2025 die Hälfte der beim Landkreis anfallenden Turnhallegebühren trägt und somit den Vereinen die Zeit gibt die notwendigen Anpassungen in den Vereinsbeträgen, Abteilungszuschlägen, etc. in Ruhe auszuarbeiten und für das Jahr 2026 zu implementieren.

Die hierfür notwendigen Mittel sind im Haushalt eingeplant.

Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist auch beim Benutzungsentgelt des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf mit einer deutlichen Erhöhung zu rechnen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und gewährt den im Markt ortsansässigen Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 50 % der ab dem 01.06.2025 beim Landkreis anfallenden Turnhallenbenutzungsgebühren (bzw. –entgelte). Diese Regelung gilt zunächst nur für 2025.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

### **TOP 7 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach**

#### Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Hirtlbach hat am 08.04.2025 Herrn Georg Reindl, St.-Valentin-Straße 8, 85229 Markt Indersdorf, zum Feuerwehrkommandanten und Herrn Felix Geiger, Burgstraße 13, 85229 Markt Indersdorf, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende soll nach Zustimmung durch den Marktgemeinderat die neugewählten Kommandanten auf die Dauer von sechs Jahren bestellen. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit zu laufen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Ergebnis zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter zu. Hiernach sind Herr Georg Reindl zum Feuerwehrkommandanten und Herr Felix Geiger zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

### **TOP 8 Neubau Brücke über den Rothbach zwischen Niederroth und Sigmertshausen; Vereinbarung mit Gemeinde Röhrmoos**

#### Sach- und Rechtslage:

Laut der letzten Bauwerksprüfung der Brücke über den Rothbach zwischen Niederroth und Sigmertshausen (Öffentlicher Feld- und Waldweg) sind kurzfristige Maßnahmen (Ersatzneubau) erforderlich. Da die Brücke exakt auf der Gemeindegrenze Markt Indersdorf/Röhrmoos liegt, sind sich die Gemeinde und der Markt darüber einig, dass die Kosten jeweils hälftig (50 %) getragen werden. Dies gilt für alle entstehenden Kosten wie Planung, Sanierung oder Ersatzneubau. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist dabei zu beachten.

Eine erste grobe Schätzung für die Maßnahme beläuft sich auf Gesamtkosten von ca. 180.000 €.

Die Gemeinde Röhrmoos schlägt eine Vereinbarung vor, um das weitere Vorgehen gegenseitig abzustimmen.

Anlagen: Entwurf der Vereinbarung zwischen Gemeinde Röhrmoos und Markt Indersdorf, sowie Prüfbericht Bauwerksprüfung (siehe RIS).

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigt den Vorsitzenden zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

## **TOP 9      Künftige örtliche Bauvorschriften des Marktes Markt Indersdorf; Gesetzesänderung durch das Erste und Zweite Modernisierungsgesetzes vom Bayerischen Landtag;**

### Sach- und Rechtslage:

Derzeit gelten für das Gemeindegebiet des Marktes Markt Indersdorf folgende drei örtliche Bauvorschriften:

- Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (**Werbeanlagensatzung**)
- Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradstellplätzen (**Stellplatzsatzung**)
- Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (**Abstandsflächensatzung**)

Zum 01.01.2025 sind das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz Bayern in Kraft getreten. Durch diese wurden insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie die Gargen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) teilweise grundlegend geändert. Für den Markt besteht somit nun die Aufgabe, sich Gedanken über die künftigen örtlichen Bauvorschriften zu machen. Teilweise werden neue Satzungen empfehlenswert, teilweise werden bestehende Satzungen Kraft Gesetz außer Kraft treten.

### **Werbeanlagensatzung:**

Aus Sicht der Verwaltung hat sich hier rechtlich nichts geändert. Die Satzung kann und sollte auch unverändert weiterbestehen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die Beibehaltung der Werbeanlagensatzung.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

### **Stellplatzsatzung:**

Bisher wurde die Pflicht, Stellplätze für seine Gebäude herzustellen, durch die Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt. Die Gemeinden und Städte regelten sodann noch die (höhere) Anzahl der herzustellenden Stellplätze und deren Beschaffenheit. Der Gesetzgeber räumt den Gemeinden künftig allerdings nur noch das Recht ein, eine Stellplatz**pflicht** durch Satzung (oder Bebauungsplan) anzuordnen, da diese aus der BayBO entfernt wurde. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, so wird die Anzahl, die Größe und die Beschaffenheit von der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vorgeschrieben. Tut die Gemeinde das nicht, sind überhaupt keine Stellplätze mehr für Bauherren erforderlich.

Der neue Gesetzestext lautet dabei wie folgt: „[...] Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 erlassen worden sind, gelten fort, **wenn** sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten. Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 erlassen worden sind, mit Ablauf des 30.09. außer Kraft.“

Es bestehen nun über die nächsten Monate **drei zeitlich befristete Möglichkeiten** die Stellplätze zu regeln. Es kann sogar der jetzige Rechtsstand, mit Regelungen zur Anzahl und zur Beschaffenheit der Stellplätze, wiederhergestellt werden. Nach Rechtsauffassung unserer Rechtsanwälte Hoffmann & Gress wird diese 3-Satzungs-Lösung auch rechtmäßig sein, man muss allerdings betonen, dass der Gesetzgeber durch das Modernisierungsgesetz eine Entbürokratisierung erreichen wollte und ein Umgehen der neuen Regelung nicht geplant war:

- **Satzung über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätze**

Diese Satzung kann **ab dem 01.10.2025** erlassen werden und ist im Wesentlichen die einzige Satzung, die der Gesetzgeber künftig haben wollte. Durch diese kann lediglich die **Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen** festgesetzt werden, da diese aus der Bayerischen Bauordnung selbst gestrichen wurde. Die Regelungen zur Größe und Anzahl trifft dabei ausschließlich die GaStellV. Diese Satzung ist zwingend zu empfehlen, da sonst keinerlei Stellplätze mehr geschaffen werden müssen, weder bei Neubauten noch bei Nutzungsänderungen. Zu beachten ist allerdings, dass die Satzung alsbald nach dem 01.10.2025 beschlossen werden sollte, da in der Zwischenzeit keine Stellplatzpflicht besteht. Die Verwaltung rät dringen, eine solche Satzung zu erlassen.

- **Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradstellplätzen [nach altem/heutigem Recht]**

Die derzeit gültige Stellplatzsatzung des Marktes wurde noch durch die aktuelle Bayerische Bauordnung erlassen. Noch erlaubt diese den Gemeinden, Regelungen zur Beschaffenheit und Anzahl der Stellplätze festzusetzen. Wie der neue Gesetzestext beschreibt, bleiben alte Stellplatzsatzungen in Kraft, solange sie die Höchstzahlen der GaStellV nicht überschreiten. Der Markt hat somit die Möglichkeit **vor dem 30.09.2025** eine neue Stellplatzsatzung zu erlassen, welche die Höchstzahlen respektiert. Die dort festgesetzten Regelungen zur **Stellplatzbeschaffenheit** bleiben damit bestehen, da die Satzung nicht zum 30.09. außer Kraft tritt. Ein integrieren der Stellplatzpflicht (siehe oben) ist allerdings nicht möglich da hierzu die Ermächtigungsgrundlage fehlt (diese besteht ja derzeit noch in der BayBO). Ob der Gesetzgeber geplant hat, dass die Beschaffenheit so weiterhin geregelt werden kann bleibt fraglich, jedenfalls wurde das Außerkräfttreten lediglich von den Höchstzahlen der Stellplätze abhängig gemacht.

- **Satzung über die Erforderlichkeit höherer Stellplatzzahlen**

Nach Rechtsauffassung unserer Rechtsanwälte steht dem Markt nun noch eine dritte Satzung offen, welche **nach dem 01.10.2025** erlassen werden kann. Diese müsste eine

allgemeine örtliche Bauvorschrift werden, welche **gut begründet!** darlegt, warum der Markt **höhere Stellplatzzahlen** benötigt. Grundsätzlich sollen die von der GaStellV festgesetzten Höchstzahlen somit um bis zu 100% überschritten werden können. Der Markt müsste die erhöhten Anforderungen sodann durch seine ländliche Prägung und dem beschränkten Öffentlichen Personennahverkehr begründen. Der Gesetzgeber wollte eine solche Satzung sicher nicht, auch ist fraglich ob so letztendlich eine Entbürokratisierung erfolgt. Die Möglichkeit bleibt dem Markt allerdings offen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Ausarbeitung entsprechender Satzungsentwürfe zur zukünftigen Regelung der Stellplatzpflicht. Vor einer Beschlussfassung werden die Entwürfe im Bauausschuss vorberaten.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

### **Abstandsflächensatzung:**

Auch hier hat sich durch das Modernisierungsgesetz selbst nichts geändert, allerdings ist seit dem Erlass der eigenen Satzung (durch welche im Wesentlichen das damalige Recht mit dem 16-Meter-Privileg wieder aktiviert wurde) aufgefallen, dass dadurch das Baurecht doch merkbar erschwert wird. Verhindert selbst wurde dadurch kein Vorhaben, wobei natürlich nicht abschließend beurteilt werden kann, ob Bauherren Ihre Pläne verworfen haben, ohne vorher den Markt zu beteiligen. Zuletzt erschwerte die Satzung den Bau des Feuerwehrhauses Eichhofen für den Markt selbst. Es ist also im Hinblick auf die geplante Entbürokratisierung zu überlegen, ob es tatsächlich eine eigene Abstandsflächensatzung für den Markt braucht, oder ob die einheitliche Regelung der BayBO ausreicht.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) vom 27.01.2021 des Marktes Markt Indersdorf zum 01.05.2025 in Kraft treten zu lassen. Damit gelten ab 01.05.2025 die in der BayBo festgelegten Abstandsflächen.

### **Aufhebungssatzung zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)**

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 606 und 619) – folgende Aufhebungssatzung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die am 01.02.2021 in Kraft getretene Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) vom 28.01.2021 wird mit Ablauf des 30.04.2025 aufgehoben.

#### **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Markt Indersdorf, 30.04.2025

Franz Obesser  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

### **Kinderspielplatzsatzung:**

Durch das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz entfällt ebenso die gesetzliche Pflicht aus der BayBO, bei Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten einen Kinderspielplatz anzulegen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Pflicht jedoch durchaus sinnvoll. Der Gesetzgeber räumt nun die Möglichkeit ein, diese durch Satzung weiterhin zu fordern, allerdings erst ab **fünf Wohneinheiten**.

Derartige Gebäude mit fünf oder mehr Wohneinheiten werden in der Regel nicht (ausschließlich) für den Bauherrn selbst errichtet. Insbesondere Investoren werden erfahrungsgemäß ohne eine solche Satzung weniger Rücksicht auf Kinder nehmen.

Sollte sich der Marktgemeinderat für eine Kinderspielplatzsatzung aussprechen, sollte aus Sicht der Verwaltung allerdings unbedingt darauf geachtet werden, dass diese auch Regeln zur Beschaffenheit der Spielplätze beinhaltet, was die BayBO selbst bisher nicht tat. Als Folge sind einige Spielplätze mit nur einem Schaukelpferd entstanden, welche zwar die Anforderungen des Gesetzes erfüllt, jedoch weder den Bauherren, noch der Gemeinde noch den Familien selbst einen wirklichen Mehrwert bietet.

Auch werden Bauvorhaben durch eine solche Satzung nicht verhindert, da die Möglichkeit zur Ablöse – und daher zur Mitfinanzierung der gemeindlichen Spielplätze, weiterhin besteht. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Kinderspielplatzsatzung durchaus sinnvoll.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und wünscht auch hier die Ausarbeitung einer Kinderspielplatzsatzung für Wohngebäude mit fünf oder mehr Wohneinheiten. Es sollen Regelungen zur Beschaffenheit der Spielplätze wie auch Möglichkeiten der Ablöse berücksichtigt werden. Vor einer Beschlussfassung wird der Entwurf im Bauausschuss vorbereitet.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

### **Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 20.05.2025

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung